

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

30. Januar 2018

Nr. 2018-53 R-150-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Verordnung über das Reklamewesen

I. Zusammenfassung

Die geltende Verordnung über das Reklamewesen (RB 70.1411) stammt aus dem Jahr 1976. Sie soll einer Revision unterzogen werden.

Die vorliegende Revision soll, nebst rein formellen Anpassungen, die Abläufe für die Gesuchsteller und Bewilligungsbehörden vereinfachen und beschleunigen. Damit wird eine Kostenersparnis insbesondere bei den Gemeinden erreicht.

In der Vergangenheit war die Zuständigkeit zur Bewilligung temporärer Reklamen an öffentlichen Strassen nicht einfach zu handhaben. Die Revision nimmt diesen Umstand auf und vereinfacht das Verfahren. Neu ist für temporäre Reklamen an sämtlichen öffentlichen Strassen eine einzige Behörde, nämlich die Baudirektion, Bewilligungsbehörde. Dies unter Zustimmung der betroffenen Standortgemeinden, der betroffenen Strassenhoheitsträger und der Kantonspolizei.

Durch eine zentrale Bewilligungsbehörde im Bereich der öffentlichen Strassen werden sowohl Gesuchsteller wie auch Gemeinden entlastet.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht	3
1.	Ausgangslage	3
2.	Vernehmlassung	3
2.1	Vernehmlassungsergebnis	3
2.2	Anliegen aus der Vernehmlassung	4
3.	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	5
4.	Antrag	8

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Die geltende Verordnung über das Reklamewesen stammt aus dem Jahr 1976.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Revision der Verordnung über das Reklamewesen unabdingbar ist. Die Verordnung soll nach wie vor schlank ausgestaltet sein und sich auf wenige Artikel begrenzen. Zusätzlich werden rein formelle Anpassungen vorgenommen.

Mit der Revision sollen die Abläufe für die Gesuchsteller und Bewilligungsbehörden vereinfacht und beschleunigt werden. Damit wird ein Kostenersparnis bei den Gemeinden erreicht.

In der Vergangenheit war insbesondere die Zuständigkeit der Gemeinden zur Bewilligung temporärer Reklamen an öffentlichen Strassen nicht einfach zu handhaben. Man denke an gemeindeübergreifende Reklamen, wie etwa beim Zirkus. Bislang musste jede Gemeinde, unter Zustimmung der Baudirektion, bei Reklamen an Kantonsstrassen eigens eine Bewilligung erteilen. Neu sieht die Verordnung für temporäre Reklamen an öffentlichen Strassen die Baudirektion als Bewilligungsbehörde vor; dies unter dem Erfordernis der Zustimmung der betroffenen Standortgemeinden, der betroffenen Strassenhoheitsträger (Gemeindestrassen, Korporationsstrassen) und der Kantonspolizei.

Stellt die Baudirektion im Rahmen der Gesuchsprüfung fest, dass eine Reklame baubewilligungspflichtig ist, ist das Gesuch von Amts wegen der zuständigen Gemeindebehörde zuzustellen. In der Regel sind dies fest installierte und auf Dauer ausgerichtete Reklamen. Bei baubewilligungspflichtigen Reklamanlagen hat der Gesuchsteller bei der Gemeindebaubehörde ein ordentliches Baugesuch einzureichen. Befindet sich die Reklame an öffentlichen Strassen im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden, ist zwingend die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

Durch eine zentrale Bewilligungsbehörde im Bereich der öffentlichen Strassen werden sowohl die Gesuchsteller wie auch die Gemeinden entlastet. Die Gesuche werden einheitlich beurteilt, was dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung zusätzlich Rechnung trägt.

Die Verordnung vereinfacht aufgrund der neuen Zuständigkeit im Bereich öffentlicher Strassen eine künftige digitale Einreichung und Bearbeitung von Gesuchen.

Die Reklame soll in Anlehnung zu Artikel 81 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entstehen lassen. Zudem sind bei der Beurteilung jeweils auch allfällige Immissionen zu beurteilen. Die Bewilligungsbehörde involviert jeweils die betroffenen Fachstellen.

2. Vernehmlassung

2.1 Vernehmlassungsergebnis

Im Rahmen der Revision der Verordnung über das Reklamewesen wurden folgende 52 Adressaten

zur Vernehmlassung eingeladen:

- Einwohnergemeinden des Kantons Uri
- politische Parteien (CVP, FDP, SP, Grüne, SVP, Junge SVP, Jungfreisinnige, Juso, Junge CVP)
- TCS Uri
- VCS
- ACS (Sektion Uri - Schwyz)
- Korporation Uri
- Korporation Ursern
- alle Korporationsbürgergemeinden
- Gemeindeverband

Zusätzlich geäußert hat sich die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Total haben sich von 52 Adressaten deren 29 geäußert. Davon erklärten sich 16 vorbehaltlos einverstanden, acht erklärten sich einverstanden und fünf Adressaten forderten eine Zurückweisung der Revision.

In der grossen Mehrheit fand die Vorlage Anklang.

2.2 Anliegen aus der Vernehmlassung

Mehreren Vernehmlassern ging der in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung verwendete Begriff «Koordination» der zuständigen Behörde mit der Standortgemeinde und dem Strassenhoheitsträger zu wenig weit. Es wurde hier ein Eingriff in die Gemeindeautonomie befürchtet. Da dies klar nicht die Absicht ist, wird neu in Artikel 2 Absatz 4 die folgende Formulierung aufgenommen: «Die zuständige Direktion prüft, bewilligt oder lehnt das Gesuch ab unter der Voraussetzung der Zustimmung der Standortgemeinde, des Strassenhoheitsträgers und der Kantonspolizei.»

Damit besteht weiterhin Gewähr, dass die Gemeinde die Kenntnisse ihrer potenziellen Reklame- und Werbeträger (Vereine oder Organisationen) vollends einbringen können. Die Zustimmung der Gemeinde ist Voraussetzung für die Bewilligung der Reklame.

Weiter wurde gefordert, dass es für Veranstalter (Fasnachtsball, Trachtenabend, Theatervereine) wie auch für politische Parteien weiterhin möglich sein soll, ohne aufwendige Bewilligungsverfahren, entlang der öffentlichen Strassen für ihre Anlässe und Parolen Werbung zu machen. Selbstverständlich sei dabei der Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen. Da die Revision keine Praxisänderung beabsichtigt, ist das Anliegen vollends erfüllt. Die heutige Praxis der Gemeinden wird beibehalten, so dass einzelne kleine Reklamen an Strassen (A4-/A3-Plakate), bei denen die Ablenkung gering ist, weiterhin nicht bewilligungspflichtig sind. Für grössere Formate können die Gemeinden zudem besondere Stellen gemäss Artikel 10 der Verordnung bestimmen.

Aufgrund der Vernehmlassung wird der Begriff «Ideologie» (Art. 1 Abs. 1) nicht in die Verordnung aufgenommen. Der Begriff wird allgemein als problematisch und zu unbestimmt aufgefasst. Da für die Anliegen in diesem Zusammenhang alternative gesetzliche Grundlagen zur Verfügung stehen,

rechtfertigt sich die Streichung. Bereits heute statuiert die Verordnung über das Reklamewesen selber in Artikel 3 das Anbringen von Reklamen, die gegen die öffentliche Ordnung, den Anstand oder die gute Sitte verstossen oder die das Ortschafts- und Landschaftsbild verunstalten, als verboten. Ebenfalls verboten ist das Anbringen von Reklamen an Kirchen, Kapellen, Friedhofmauern, Denkmälern, geweihten oder historischen Stätten, an kantonalen oder kommunalen Gebäuden, Strassenmauern und Bäumen auf öffentlichem Grund, sofern diese nicht als öffentliche Anschlagestellen nach Artikel 10 bezeichnet werden.

Schliesslich wurde teils die in Artikel 15 der Verordnung geregelte zeitliche Begrenzung von zehn Jahren bemängelt. An der Befristung für ständige Reklamen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt worden sind und keine anderslautende Regelung besteht, soll festgehalten werden.

Mit der Frist von zehn Jahren wird unter anderem ermöglicht, Standorte auf mögliche Änderungen in der Umgebung (Fussgängerstreifen, Einmündungen, Verkehrssignale, usw.) zu überprüfen und allenfalls Anpassungen zu verlangen. Dies wiederum mit einer Übergangsfrist für die Umsetzung der Anpassung von beispielsweise drei bis fünf Jahren. Es besteht zudem die Möglichkeit, bei beleuchteten Reklamen eine Nachtbeschränkung einzubedingen (Lichtverschmutzung). Schliesslich wird damit eine Gleichbehandlung von bestehenden und neuen Reklamen geschaffen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Vorbemerkungen

Gemäss Artikel 95 ff. Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) gelten als Strassenreklamen alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

Firmenanschriften sind ebenfalls Strassenreklamen. Auf Artikel 95 bis Artikel 100 SSV sei hier explizit verwiesen.

Zu Artikel 1 Absatz 1

Neu im Geltungsbereich zusätzlich erwähnt werden Reklamen durch Form, Ton oder Licht.

Bei Licht sind insbesondere Lichtstrahler denkbar, die in den Nachthimmel zünden.

Zur Vermeidung übermässiger Lichtverschmutzung können angeleuchtete oder ausgeleuchtete Reklamen bzw. Reklameteile mit einer Dimmer- und Timerschaltung ausgerüstet werden. Damit kann die Einschaltzeit und Helligkeit der beleuchteten Reklame bei Bedarf reduziert werden. Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen können Auflagen gemacht werden, um beleuchtete Reklamen während der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ausschalten zu lassen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für 24-Stunden-Betriebe (Hotels, Tankstellen u. ä.).

Zu Artikel 2

Neu sollen gemäss Absatz 1 auch eine Änderung oder das Ersetzen einer bestehenden Reklame der Bewilligungspflicht unterliegen. Damit wird bezweckt, dass ein einmal bewilligter Inhalt einer Reklame nicht durch beliebigen Inhalt geändert oder ersetzt werden kann. Die Verordnung will der Bewilligungsbehörde die Möglichkeit einräumen, eine neue Reklame, die gegen das Reklameverbot verstösst, zu verbieten.

Neu soll bei temporären Reklamen an öffentlichen Strassen die Bewilligung durch die Baudirektion erteilt werden. Gemäss Artikel 22 Strassengesetz (StrG; RB 50.1111) ist für eine öffentliche Strasse zuständig, wem die Hoheit über diese Strasse zusteht. Nach dessen Absatz 4 bleiben die besonderen Vorschriften anderer Erlasse vorbehalten. Die Verordnung über das Reklamewesen erlässt eben hier eine besondere Vorschrift.

Nach Artikel 3 Absatz 1 StrG ist eine Strasse öffentlich, wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet ist. Gemäss Artikel 9 StrG werden die öffentlichen Strassen eingeteilt in Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen, Korporationsstrassen und übrige Strassen im Gemeingebrauch. Laut Artikel 5 Absatz 3 StrG gilt für Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen die gesetzliche Vermutung, dass sie mit der Übergabe an den Verkehr dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Die Baudirektion prüft, bewilligt oder lehnt das Gesuch unter der Voraussetzung der Zustimmung der Standortgemeinde, dem Strassenhoheitsträger und der Kantonspolizei ab. Wird die Zustimmung nicht erteilt, kann die Reklame nicht bewilligt werden. Für ständige Reklamen liegt die Bewilligungspflicht nach wie vor bei der jeweiligen Standortgemeinde. Ständige Reklamen unterliegen nämlich der Baubewilligungsgesetzgebung der Gemeinden.

Die neue Zuständigkeitsregel vereinfacht die Bewilligung gemeindeübergreifender Reklamen.

In der Praxis zeigt sich, dass viele (nicht ansässige) Gesuchsteller oft nicht wissen, auf welchem Gemeindegebiet sie sich befinden. Zudem werden für die meisten Anlässe (Zirkus, Konzerte, usw.) Reklamen in mehreren Gemeinden ausgehängt.

Gemäss bisheriger Regelung hat jede Gemeinde separat eine Bewilligung zu erteilen, dies unter Zustimmung der Baudirektion bei Kantonsstrassen. Neu soll für temporäre Reklamen an öffentlichen Strassen die Baudirektion Bewilligungsbehörde sein, unter der Voraussetzung der Zustimmung der betroffenen Standortgemeinden und betroffenen Strassenhoheitsträgern (Gemeindestrassen, Korporationsstrassen).

Gemäss Artikel 23 der Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311) ist die Bewilligung im Bereich von Nationalstrassen durch die Baudirektion zu erteilen. Für Bewilligungen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des zuständigen Bundesamts einzuholen. Bei Nationalstrassen 3. Klasse (Mischverkehr wie beispielsweise Axenstrasse, Schöllenen und Gotthardpassstrasse) ist für die Erteilung der Bewilligung die Baudirektion zuständig.

Bewilligungen an Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen haben in Absprache mit der Kan-

tonspolizei zu erfolgen.

Eine Anlaufstelle für Reklamegesuche an öffentlichen Strassen bietet den Gesuchstellern ein erleichtertes Verfahren. Bereits heute hat die Baudirektion in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden im Rahmen vieler Reklamegesuche die Koordination übernommen und vorab gemeindeübergreifende Zustimmungen erteilt.

Die Regelung ist allgemein eine Erleichterung für die betroffenen Standortgemeinden. Eine Koordinationspflicht der Baudirektion und die Einholung der Zustimmung bei der Standortgemeinde und dem Strassenhoheitsträger ist in der Verordnung explizit vorgeschrieben (Abs. 4).

Neu sind Bewilligungen zudem zu befristen (Abs. 3). Bewilligungen für ständige Reklamen sollen in der Regel auf eine Dauer von zehn Jahren (maximal 20 Jahre) befristet werden. Eine dannzumalige Verlängerung der Reklame an öffentlichen Strassen ist zwecks Prüfung der Verkehrssicherheit der Baudirektion vorzulegen.

Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c (neu) sowie Absatz 2

Neu wird die Verkehrssicherheit ausdrücklich erwähnt. So soll das Verbot des Anbringens von Reklamen, wenn diese die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, wenn sie mit Signalen und Markierungen verwechselt werden oder sie durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten, ausdrücklich in der Verordnung erwähnt sein.

Es gilt anzumerken, dass es sich dabei nicht um ein zusätzliches Verbot handelt. Dieses ist bereits in der Strassenverkehrsgesetzgebung verankert. Vielmehr soll es sich um eine explizite Erwähnung in der Verordnung über das Reklamewesen handeln.

Zu Artikel 10

Wie bislang sind die Gemeinden gehalten, die für den Anschlag bestimmten besonderen Stellen zu bezeichnen. Neu verzichtet jedoch die Regelung auf die Pflicht einer Gebührenfestsetzung für die Benützung der öffentlichen Anschlagstellen. Ein Recht der Gemeinden zur Gebührenfestsetzung besteht aber nach wie vor.

Es ist angedacht, dass jede Gemeinde mindestens eine Anschlagstelle erhält, die sie für Reklamen zur freien Verfügung stellen kann.

Neu soll auch die Regelung der Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden den Gemeinden überlassen werden, indem nicht automatisch der Gemeinderat als zuständig erklärt wird.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass für die Gemeinden bereits die Möglichkeit besteht, für ihre gemeindeeigenen Anlässe oder für wichtige Vereinsnähe mit Einschubtafeln bei den touristischen Signalisationstafeln zu arbeiten.

Zu Artikel 11

Die Verordnung sieht neu vor, die Pflicht der Kontrolle über die angebrachten Reklamen aufgrund der neuen Zuständigkeit bei temporären Reklamen an öffentlichen Strassen der Baudirektion zu überbinden. Dies entlastet die Gemeinden mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der öffentlichen Strassen.

Zu Artikel 11a Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (neu)

Der Artikel regelt die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Neu kann die Bewilligungsbehörde aus Sicherheitsgründen beim Gesuchsteller eine sofortige Entfernung verlangen.

Zu Artikel 12

Wer ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Reklame aufstellt oder anbringt, wird mit Busse von 50 Franken bis 500 Franken bestraft.

Wer in gesetzwidriger Weise eine unter diese Verordnung fallende Reklame abreisst, beschädigt oder verunreinigt, soll neu mit Busse bis 300 Franken anstatt bislang 100 Franken bestraft werden können.

Zu Artikel 13 Absatz 1

Neu soll die jeweils zuständige Behörde in erster Instanz über Bussen entscheiden können. Bislang war dies einzig die Gemeinde. Nun ist dies bei Zuwiderhandlungen bei temporären Reklamen an öffentlichen Strassen auch die Baudirektion.

Zu Artikel 15 Bewilligung nach bisherigem Recht (neu)

Für ständige Reklamen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt worden sind und keine anderslautende Regelung besteht, erklärt die Verordnung eine Geltungsdauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung. Es ist davon auszugehen, dass eine fixe, ständige Reklame nach zehn Jahren amortisiert ist. Mit dieser Zehn-Jahres-Frist soll zum Beispiel ermöglicht werden, für beleuchtete Reklamen eine Nacht-Beschränkung einzubedingen (Lichtverschmutzung gemäss SIA-Norm SN 586 491), und die Standorte auf mögliche Änderungen in der Umgebung (Fussgängerstreifen, Einmündungen, Verkehrssignale, usw.) zu überprüfen und allenfalls Anpassungen zu verlangen (dies wiederum mit einer Übergangsfrist für die Umsetzung der Anpassung von beispielsweise drei bis fünf Jahren). Damit wird auch eine Gleichbehandlung zwischen bestehenden und neuen Reklamen geschaffen.

Für die Änderung oder das Ersetzen einer ständigen Reklame gilt Artikel 2 der Verordnung.

4. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Verordnung über das Reklamewesen, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilage

- Verordnung über das Reklamewesen